

Satzung des Theater- und Karnevalsvereins Upsprunge e.V.

1. Name, Wesen und Sitz

Der Theater- und Karnevalsverein Upsprunge e.V. (im folgenden TKVU), ist eine Gemeinschaft theater- und karnevalsfreudiger Bürger und Bürgerinnen im Bereich der Stadt Salzkotten, Ortsteil Usprunge. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzkotten und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Grundsätze der Tätigkeit

Der TKVU ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Seine Tätigkeiten sind auf die Zukunft ausgerichtet.

Der TKVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Ziele

Ziel des TKVU ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere soll allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden unter zeitgemäßen Bedingungen in einer Laienspielschar tätig zu sein. Er führt regelmäßig Aufführungen durch.

Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das Theaterspiel ist stetiges Bestreben, um das Erreichen der Vereinsziele auch langfristig zu sichern.

4. Maßnahmen

Zur Erreichung der Ziele unterhält der Verein eine Theater-, eine Karnevals- sowie eine Jugendabteilung, die Stücke einproben und zur Aufführung bringen.

Die Jugend soll durch ständige, zeitgemäße Veranstaltungen an das Laienspiel heran geführt werden.

5. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des TKVU ist die Satzung und die zur Aufgabendurchführung beschlossenen Ordnungen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Satzung und Ordnungen sind verbindlich für den gesamten TKVU.

Ordnungen und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ordnungen müssen für folgende Bereiche definiert werden:

- Geschäftsführung
- Beiträge, Finanzen und Kasse (Finanzordnung)
- Ehrungen

6. Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die regelmäßig an Proben und Auftritten teilnehmen sowie Vorstandsmitglieder. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktive Mitglieder sind.

Als Mitglieder werden grundsätzlich alle natürlichen, juristischen Personen und Personengesellschaften aufgenommen, die die Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind die entsprechenden Maßnahmen zu fördern.

Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist für den Unterzeichner der Beitrittserklärung entsprechende Handlungsvollmacht erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Untergang einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ablauf eines Geschäftsjahres zu erklären. Offene Beiträge werden entsprechend den in der Beitragsordnung vorgesehenen Regelungen fällig.

Ein Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten ist eine passive Austrittserklärung, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des TKVU verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Mit Ausschluss endet automatisch eine bestehende Ehrenmitgliedschaft.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge im Rahmen der Satzung und Ordnungen zu stellen und an allen Veranstaltungen des TKVU teilzunehmen.

Innerhalb der Organe des TKVU besteht aktives und passives Wahlrecht mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres. Zur Berechnung dient das Alter zum Zeitpunkt der Wahl. Personen, die für ein Amt gewählt werden sollen, welches im Außenverhältnis wirksam wird, bedürfen der Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB. Die Ausübung eines Vorstandsamtes erfordert für Jugendliche das Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Juristische Personen sind mit einer Stimme wahlberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe und entsprechend der Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung zu entrichten. Beiträge sind grundsätzlich Bringeschulden.

Mitgliederdaten werden zum Zwecke der Abbuchung der Mitgliederbeiträge sowie im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

9. Organe

Der TKVU besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Spielerversammlung
- Ausschüsse (optional)

10. Mitgliederversammlung

10.1. Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TKVU. Sie bestimmt die Richtlinien des TKVU, wählt und entlastet den Vorstand, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt den Haushaltsplan, genehmigt Gewinn- und Verlustrechnung, setzt die Mitgliederbeiträge fest, beschließt Ordnungen und Satzungsänderungen und entscheidet über vorliegende Anträge.

10.2. Versammlungsmitglieder, Sitzungsfrequenz, Bekanntmachung, Einladung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im zweiten Kalenderquartal zusammen und besteht aus allen Mitgliedern. Der Termin und die vorgesehene Tagesordnung werden vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Aushang am Mitteilungskasten an der Kirche in Upsprunge bekannt gegeben.

Anträge und gewünschte Änderungen zur Tagesordnung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Jedes einzelne Mitglied kann Anträge einreichen.

Soweit Anträge vorliegen, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob und in welcher Reihenfolge diese behandelt werden sollen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des TKVU, der Geschäftsführer oder bei Neuwahlen ein durch die Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.

10.3. Protokollierung, Publizierung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Inhalte und insbesondere die getroffenen Entscheidungen wieder gibt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzendem und einem Mitglied zu unterzeichnen. Die wesentlichen Entscheidungen aus der jeweiligen Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

10.4. Beschlussfähigkeit, -fassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung durch die anwesenden Mitglieder festgestellt und bestätigt wird. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Wahl durch Handzeichen. Auf Antrag eines Versammlungsmitglieds kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wird innerhalb einer Wahl zwischen zwei Kandidaten für ein Amt Stimmgleichheit erzielt, gilt der jüngere Kandidat als gewählt. Standen weitere Kandidaten zur Wahl ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitgliedes nach Pkt. 7 Abs. 5 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Der Beschluss über die Auflösung des TKVU ist in namentlicher Abstimmung zu treffen und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Grund eines gemeinsamen Antrags von mehr als 20% der Mitglieder kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Gegenüber der ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung gelten folgende Besonderheiten:

- die Einladungsfrist ist auf minimal zwei Wochen verkürzt,
- alle Mitglieder sind durch persönliche Einladungen anzuschreiben und
- die Frist zur Einbringung von Anträgen ist auf minimal eine Woche verkürzt.

11. Vorstand

11.1. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des TVKU entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Ordnungen.

11.2. Vorstandsmitglieder, Sitzungsfrequenz, Einladung

Außenverhältnis

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im folgenden BGB-Vorstand) ist der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei Personen haben gemeinsam Vertretungsberechtigung. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen werden.

Innenverhältnis

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Leiter des Fachbereichs Theater,
- dem Leiter des Fachbereichs Karneval,
- dem Leiter des Fachbereichs Jugend,
- dem Veranstaltungsorganisator,
- dem Bekleidungs- und Gerätewart.

Der Vorstand kann weitere Beisitzer dauerhaft oder temporär in den Vorstand berufen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes entsprechend den Erfordernissen ein und leitet diese. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Soweit über personenbezogene oder finanzielle Themen zu entscheiden ist, kann der Vorstand die Öffentlichkeit für den einzelnen Tagesordnungspunkt ausschließen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

11.3. Beschlussfähigkeit, -fassung

Beschlüsse werden durch den gesamten Vorstand getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist und aus dem Personenkreis des BGB-Vorstandes mindestens zwei Personen anwesend sind.

Zu Personal- und Finanzfragen kann der gesamte BGB-Vorstand ohne Beteiligung des übrigen Vorstandes Entscheidungen treffen. Hiezu zählen abschließend folgende Geschäftsvorfälle:

- Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern,
- Gehaltsfestsetzungen für Arbeitnehmer,
- Verträge mit freiberuflichen Mitarbeitern,
- Festlegung von Honoraren für freiberufliche Mitarbeiter.

11.4. Protokollierung, Publizierung

Über den Inhalt und insbesondere der während einer Vorstandssitzung getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist. Entscheidungen entsprechend Nr. 11.3. Abs. 2 unterliegen nicht der Publikationspflicht.

11.5. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt. Um eine möglichst weitgehende Kontinuität zu erlangen, wird in jeder Mitgliederversammlung ein Viertel der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so erfolgt die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Dauer der restlichen Amtszeit des Vorgängers entspricht.

| Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 |
|----------------------------|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Vorsitzender | Geschäftsführer | Kassenwart | Veranstaltungsorganisator |
| Leiter Fachbereich Theater | Leiter Fachbereich Karneval | Leiter Fachbereich Jugend | Bekleidungs- und Gerätewart |

Bei erstmaliger Anwendung dieser Regelung wird der komplette Vorstand neu gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder in der Spalte Jahr 1 auf eine Dauer von vier Jahren, Jahr 2 auf die Dauer von einem Jahr, Spalte Jahr 3 zwei Jahre und Spalte Jahr 4 auf drei Jahre gewählt werden.

12. Spielerversammlung

Die Spielerversammlung wird vom Vorsitzenden, auf Antrag eines Fachleiters, auf Antrag des Vorstandes oder durch gemeinsame Erklärung von mehr als 20% der Spieler einberufen. Spielerversammlungen sollten mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der jeweilige Fachleiter leitet die Spielerversammlung.

Die Spielerversammlung berät Themen, die für den Spielbereich von Bedeutung sind. Sie berät den Vorstand über inhaltliche Fragen. Die Spielerversammlung gibt Anregungen zu Aufführungen und kameradschaftlichen Veranstaltungen.

13. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als sieben Personen angehören sollten.

Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Bestätigung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

14. Wirtschaftsführung

Für das laufende Geschäftsjahr ist vom Kassenwart ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen, der durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Weiterhin nimmt die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und den Bericht der Kassenprüfer hierzu entgegen. Geschäftsjahr des TKVU ist der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.03. eines Jahres.

Für die Erfüllung der Aufgaben des TKVU werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

Die Organe des TKVU arbeiten ehrenamtlich. Die Vereinsmitglieder haben nicht Teil am Vereinsvermögen. Keine Person wird durch zweckfremde oder unangemessene Vergütungen begünstigt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt. Zuwendungen als Übungsleiter- bzw. Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr 26 und § 3 Nr 26a des Einkommensteuergesetz sind nach Beschluß des Vorstands möglich.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer. Die Amtszeit der Prüfer beträgt zwei Jahre, wobei in jeder Mitgliederversammlung jeweils ein neuer Prüfer zu wählen ist. Aufgabe der Prüfer ist es, die ordnungsgemäße Buchführung zu prüfen und festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben satzungsgemäß erfolgt sind.

Einzelheiten über die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

15. Auflösung

Die Auflösung des TKVU kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin an jedes Mitglied postalisch zu erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des TKVU ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der eingeschriebenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach o.a. Regelungen zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, welche ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für einen anderen Verein im Orts- teil Upsprunge mit ähnlichen Bestrebungen, zu verwenden hat.

16. Sonstiges

Wegen der Gebräuchlichkeit und der Einfachheit, werden in der Satzung und den Ordnungen nur maskuline Formen verwendet. Selbstverständlich sind diesen weibliche Mitglieder eingeschlossen. Die Amtsbezeichnung wird bei weiblichen Vorstands-, Spieler und Ausschussmitgliedern entsprechend der gebräuchlichen Ausdrucksform gewählt.

Die Vorstehende Satzung des Theater- und Karnevalsvereins Upsprunge e.V. wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Juni 2011 verabschiedet. Die bisherige Satzung vom 8. April 2011 tritt damit ausser Kraft.

Salzkotten-Upsprunge, den 26. Juni 2011

Petra Nolte
Vorsitzende

Hubert Humpert
Geschäftsführer